

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-131/2024

Fachbereich:	20 FB Finanzen
Fachdienst:	20 FBL Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Andrea Bassermann
Datum:	16.09.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	30.09.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	beschließend

Betreff:

Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Nidderau beschließt die vorgelegte Hebesatzsatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge Grundsteuer A und B aufkommensneutral.

Sachdarstellung:

Mit Blick auf die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 empfiehlt die Geschäftsstelle des Hessischen Städte und Gemeindebundes den Mitgliedskommunen dringend den Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Gemäß § 94 Abs. 2 Ziff. 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. Auf Grund § 25 Abs. 2 HGO (für die Gewerbesteuer ergibt sich Gleiches aus § 16 Abs. 2 GewStG), den der Landesgesetzgeber nicht ausschließen kann, können die Hebesätze der Grundsteuer auch für mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Hebesatzsatzung, die für mehrere Haushaltsjahre gilt.

Aber Achtung: Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können! Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Kommunen daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhende Grundsteuerfestsetzungen verschicken können, empfiehlt es sich, bereits im Herbst im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Hebesatzsatzung zu beschließen, in der zumindest – wenn die Haushaltsberatungen noch keine andere Hebesatzhöhe rechtfertigen – die jeweilige Hebesatzempfehlung des Landes umgesetzt wird.

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich ist, sollte die Gemeinde bereits rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 eine (isolierte) Hebesatz-Satzung für 2025 erlassen.

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze durch Erhöhung zu beschließen. Durch die vorgezogene

Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale auf Grundlage des bisherigen Aufkommens sichergestellt.
HSGB KOMPAKT vom 03.09.2024_133/24

Freigabe:

gez. Andreas Bär für Rainer
Vogel

Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann

FB-Leiter/in

gez. Andrea Bassermann

FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung (vor Magistratsbeschluss vom 30.09.2024)
2. Nidderau_Hebesatzempfehlungen 2025
3. Hebesatzsatzung (nach Magistratsbeschluss vom 30.09.2024)
4. VL-131_2024 Hebesatzsatzung Auszug Magistrat 30.09.2024